

VI ZR 7/62

Verkündet
am 30. April 1963
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2204 065

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Installateurs Franz-Josef B. in
I., P.straße
2. der Firma Peter G., Fabrik für Armaturen und
Apparate, in M., B.straße

Beklagten, Berufungskläger,
zu 1) Revisionsklägers

und zu 2) Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1):
Rechtsanwalt Dr. ,

- Prozeßbevollmächtigter zu 2):
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

die A. und M. Feuer-Versicherungsgesellschaft
in A. A.straße vertreten durch den Vorstand
Walter S. (Vorsitzender), Dr. Lothar B. und Dr.
Wilhelm H.,

Klägerin, Berufungsbeklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. K.E.
Meyer, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

- I. Die Revision des Erstbeklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 3. November 1960 wird zurückgewiesen.
- II. Auf die Revision der Klägerin wird das genannte Urteil aufgehoben, soweit das Oberlandesgericht zugunsten der Zweitbeklagten erkannt hat. Die Berufung der Zweitbeklagten gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Münster (Westf.) vom 27. Juli 1960 wird zurückgewiesen, soweit sie sich gegen den Grund des Anspruchs richtet. Der Anspruch gegen die Zweitbeklagte ist dem Grunde nach gerechtfertigt.
- III. Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der Ansprüche an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
- IV. Von den Kosten der Revisionsinstanz trägt der Erstbeklagte seine außergerichtlichen Kosten sowie die Hälfte der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Klägerin. Im übrigen wird die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der Nacht vom 1. zum 2. Februar 1956 brannte das etwa 100 Jahre alte Gehöft des Bauern Karl N. in I. bis auf die Umfassungsmauern nieder; nur ein neuer Anbau blieb verschont. Der Erstbeklagte hatte am Vorabend eine eingefrorene, vom Alt- zum Neubau führende Wasserleitung mit einem "PEGO"-Auftautransformator aufgetaut, den die Zweitbeklagte herstellt. Die Klägerin führt den Brand hierauf zurück und nimmt die Beklagten teils nach § 67 VVG, teils aus abgetretenem Recht auf Ersatz des Schadens in Anspruch.

Der "PEGO"-Transformator wird an das Netz angeschlossen und liefert auf der Sekundärseite einen niedergespannten Strom von hoher Dichte (nach der Beschreibung 5 Volt, 250 Ampère). Dieser wird mit Hilfe von zwei Anschlußkabeln durch das aufzutauende Rohrstück geleitet und bringt vermöge der entstehenden Wärme das Eis zum Schmelzen. Die Zweitbeklagte hatte das Gerät mit der Anpreisung vertrieben, daß das Auftauen völlig gefahrlos sei, keine Brandgefahr bestehe und insbesondere eine örtliche Überhitzung der Leitung ausgeschlossen sei.

Ob der Erstbeklagte die so abgefaßte Werbeschrift oder lediglich eine Bedienungsanleitung erhalten hat, als er das Gerät im Februar 1954 über einen Vertreter von der Zweitbeklagten erwarb, ist streitig. Indessen hat ihm auch dieser Vertreter erklärt, daß irgend eine Brandgefahr überhaupt nicht mehr in Frage komme. Der Erstbeklagte, der Installateur ohne Ausbildung in der Elektrotechnik ist, hatte den Transformator bis zur Brandnacht in etwa 60 Fällen erfolgreich und ohne schädliche Wirkungen benutzt.



Als er am 1. Februar gegen 21.30 Uhr bei Niermeyer erschien, erklärte ihm dieser, daß das eingefrorene, teilweise in Stroh gepackte Stück der Wasserleitung durch den mit Heu angefüllten Dachboden des Altbaus verlaufe und nur durch Abheben der Dachpfannen erreichbar sei. Der Erstbetrogte sah daraufhin von der gewünschten Besichtigung ab und schloß sein Gerät an zwei zugängliche Stellen der Leitung vor und hinter dem Dachboden an, nämlich im Altbau unter der Decke der Wohndiele und im Neubau an das Ventil eines im Treppenhaus gelegenen Waschbeckens, zu dem die Leitung nach dem Austritt aus dem Dachboden senkrecht hinabführte. Nach den späteren Feststellungen befand sich unmittelbar vor diesem Austritt, also noch im Dachraum und an der höchsten Stelle in der Leitung ein Übergangsstück mit einem dünnen, stark angerosteten Doppelnippel, weil sich hier der Rohrdurchmesser von $1\frac{1}{4}$ auf $3\frac{3}{4}$ Zoll verjüngte.

Aus dem geöffneten Hahn des Waschbeckens floß bei Beginn des elektrischen Auftauens kein Wasser. Nach einer Stunde wurde der Erstbetrogte von den Hausbewohnern darauf hingewiesen, daß das darüber gelegene Rohr sehr heiß werde. Er verneinte die Frage, ob ein Brand entstehen könne, und ließ den Transformator noch etwa eine weitere Stunde angeschlossen, bis gegen 23.30 Uhr alle Zapfstellen im Neubau Wasser führten. Dann verließ er den Hof; die Bewohner gingen gegen 24 Uhr zur Ruhe. Etwa um 1.30 Uhr wurden sie durch herabprasselnde Ziegel geweckt; die Flammen schlugen bereits zwischen zwei Schornsteinen aus dem Dachboden des Altbaus.

Die Klägerin hat behauptet, das Feuer sei durch unsachgemäße Verwendung des Auftau-Transformator verursacht worden, die zu einer Überhitzung des genannten Übergangsstücks im Rohr und zu einem Schmelbrand in dem umgebenden Stroh und Heu

geführt habe. Der Erstbeklagte habe fahrlässig den Verlauf und Zustand der Wasserleitung nicht geprüft, die zulässige Auftauzeit weit überschritten, die Warnungen der Hausbewohner mißachtet und den Transformator noch etwa eine Stunde lang angeschlossen gelassen, nachdem man bereits das erhitzte und - wie er wußte - kein Wasser führende Rohr im Neubau nicht mehr anfassen konnte. Der Zweitbeklagte hat die Klägerin vorgeworfen, daß sie ihr Gerät als schlechthin nicht feuergefährlich auf den Markt gebracht habe, ohne zuvor die erforderlichen Berechnungen und Versuche anstellen zu lassen, die insbesondere bei alten, ungleichmäßige Widerstände bietenden Wasserleitungen das Gegenteil ergeben hätten.

Der von der Klägerin geforderte Schadensbetrag von 124.968,52 DM setzt sich aus der Brandentschädigung von 91.160,-- DM zusammen, welche die Klägerin und die "C [REDACTED]" H [REDACTED] Feuerversicherungs-AG als Mitversicherer je zur Hälfte geleistet haben, sowie aus dem nicht durch Versicherung gedeckten Schaden des Bauern N [REDACTED] in Höhe von 33.808,52 DM. Die "C [REDACTED]" und N [REDACTED] haben ihre Ansprüche an die Klägerin abgetreten. Diese hat die Klageforderung im zweiten Rechtszug um 1.674,-- DM ermäßigt.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben bestritten, daß das Feuer auf das Auftauen der Wasserleitung zurückzuführen sei, und auf andere mögliche Brandursachen hingewiesen. Der Erstbeklagte hat weiter bestritten, daß man das Rohr im Neubau nicht mehr habe anfassen können, und daß die zum Auftauen benötigte Zeit ungewöhnlich lang gewesen sei. Im übrigen hat er sich darauf berufen, daß er sich auf die Zusicherungen der Zweitbeklagten über die absolute Ungefährlichkeit des Geräts und seine eigenen, entsprechenden Erfahrungen habe verlassen dürfen. Die Zweitbeklagte hat sich demgegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß ihre Zusicherung nur in Verbindung mit der Gebrauchsanleitung verstanden werden

dürfe, bei deren Beachtung sie unverändert zutreffe. Bei grob unsachgemäßer Verwendung, wie sie der Erstbeklagte unvorhersehbar durch erhebliches Überschreiten der angegebenen Auftauzeiten vorgenommen habe, lasse sich mit nahezu jedem elektrischen Gerät ein Brand erzeugen.

Das Landgericht hat der Klage im vollen Umfang stattgegeben. Auf die Berufungen der Beklagten hat das Oberlandesgericht die gegen die Zweitbeklagte gerichtete Klage abgewiesen, die Verurteilung des Erstbeklagten dagegen dem Grundsatz nach bestätigt. Gegen die letzte Entscheidung wendet sich die Revision des Erstbeklagten, während die Klägerin mit ihrer Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils hinsichtlich der Zweitbeklagten erstrebt. Die Revisionsgegner bitten um Zurückweisung der Rechtsmittel.

Entscheidungsgründe:

Das sachverständig beratene Berufungsgericht hat übereinstimmend mit dem Landgericht festgestellt, daß der Brand durch ein Zusammenwirken ungünstiger Umstände bei dem elektrischen Auftauen der Wasserleitung verursacht worden ist. Hiernach ist das an der höchsten Stelle der Leitung befindliche Verbindungsstück mit dem verrosteten Doppelnippel einen kritischen elektrischen Widerstand dar, der zur Erhitzung dieses Teiles über die Entzündungstemperatur des umgebenden Materials führte, weil das Rohr dort kein Wasser oder Eis enthielt. Gegen diese Feststellung ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern; sie wird auch von der Revision des Erstbeklagten nicht angegriffen.

- 7 -

Das Berufungsgericht hat die Haftung des Erstbeklagten aus positiver Verletzung des Werkvertrages bejaht, weil er das Auftauen hätte abbrechen und die durch den Dachboden verlaufende Wasserleitung untersuchen müssen, als ungewöhnliche Erscheinungen sogar die Besorgnis der Hausbewohner erregten. Dagegen ist eine Eintrittspflicht der Zweitbeklagten verneint worden, weil ihr weder nachzuweisen sei, daß sie zur fraglichen Zeit schon Kenntnis von Bränden durch elektrische Auftaugeräte gehabt habe, noch daß Berechnungen und Versuche eine solche Gefahr ergeben hätten, wenn die Zweitbeklagte sie angestellt hätte.

Dieser Entscheidung ist hinsichtlich des Erstbeklagten beizutreten, hinsichtlich der Zweitbeklagten dagegen nicht.

I.

Die Revision des Erstbeklagten rügt zu Unrecht, daß das Berufungsgericht die Anforderungen an seine Sorgfalt überspannt habe.

Das Urteil hat keinen Vorwurf gegen den Erstbeklagten daraus hergeleitet, daß er bei der Ausübung seines Berufes ein Gerät verwandte, dessen Wirkungsweise er nur in großen Zügen verstand. Wer eine gewerbliche Leistung übernimmt, muß zwar dafür einstehen, daß er die hierfür erforderlichen Kenntnisse besitzt. Bei der Benutzung von Maschinen und sonstigem technischen Gerät genügt es jedoch, daß er zur sachgemäßen, insbesondere gefahrlosen Bedienung imstande ist. Würde die Beherrschung der naturgesetzlichen Grundlagen auch insoweit verlangt, wie dies für die eigentliche Arbeitsleistung nicht erforderlich ist, käme die gewerbliche Anwendung von Maschinen größtenteils zum Erliegen. Dafür ist jedoch zu fordern, daß der Einsatz des technischen Geräts unterbleibt oder eingestellt

wird, sobald sich außergewöhnliche Erscheinungen zeigen, die sich ohne weitergehendes Wissen weder beherrschen noch hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit beurteilen lassen. Wer das Gerät gleichwohl weiterbenutzt, legt sich damit selbst überdurchschnittliche Kenntnisse in der Ausübung seines Gewerbes zu, die er nicht besitzt und für deren Fehlen er alsdann einstehen muß.

Die Entscheidung entspricht diesen Erwägungen. Das Berufungsgericht hat den Vorwurf der Fahrlässigkeit ausschließlich mit der Weiterverwendung des Transformators in der ungewöhnlichen und besorgniserregenden Lage begründet, wie sie sich dem Erstbeklagten nach etwa einstündiger Anschaltung darbot. Daß nach dieser Zeit noch kein Wasser floß, hat der Erstbeklagte selbst als Abweichung von der Regel angesehen. Das zeigt sein von der Revision hervorgerobener Erklärungsversuch, es müsse wohl an Ablagerungen an den Innenwänden der alten Rohre liegen, die den Übergang der Wärme verzögerten. Erst recht auffällig, widersprüchlich und vom gewöhnlichen Verlauf abweichend war die Erhitzung des Rohres im Neubau. Da der Erstbeklagte die physikalischen Grundlagen des verwandten Gerätes nicht beherrschte, konnte er in dieser Lage nur feststellen, daß der Transformator nicht so arbeitete, wie er sollte. Dagegen konnte er nicht wissen, ob seine Annahme hinsichtlich der Rohrablagerungen die zutreffende Erklärung war. Noch weniger konnte er die weitere Entwicklung beurteilen, und zwar auch für den Fall nicht, daß sein Gedanke richtig sein sollte. Der Erstbeklagte durfte sich deshalb bei seiner Deutung - entgegen der Meinung der Revision - nicht beruhigen. Er konnte die entscheidende Frage, wie warm der unzugängliche Teil der Leitung bereits war und wie hoch er sich bei weiterem Stromdurchgang noch erhitzen werde, kaum besser beantworten als die schon wegen eines Brandes besorgten Hausbewohner.

Insbesondere vermochte er ein sicheres Urteil nicht etwa danach abzugeben, ob das Rohr im Neubau sich noch anfassen ließ oder nicht. Deshalb kam es auf diese von der Revision vermißte Feststellung nicht an.

Der Erstbeklagte hat denn auch die bedenklichen Anzeichen und die geäußerten Besorgnisse nicht auf Grund eigener, physikalischer Überlegungen mißachtet, sondern im Vertrauen auf die Zusicherung der völligen Ungefährlichkeit des Transformators durch die Zweitbeklagte. Solche Erklärungen des Herstellers vermögen den Benutzer des Gerätes jedoch nicht schlechthin zu entlasten; er darf sich zwar im allgemeinen, jedoch nicht blindlings und selbst unter den ungewöhnlichsten Umständen auf sie verlassen. So kann nahezu jede elektrische Apparatur beim Anschluß durch Zufall unter unkontrollierbare Einflüsse geraten oder aber schadhaft und dadurch zu einer Gefahr werden. Treten bei ihrem Gebrauch außerordentliche, auf ein regelwidriges und gefährliches Arbeiten hindeutende Erscheinungen auf, so gebietet die Sorgfalt deshalb das Abschalten, bis die Ursache erforscht und behoben ist.

Der Erstbeklagte mußte sich hierzu besonders deshalb entschließen, weil der weitere Verlauf für ihn nicht nur unvorhersehbar, sondern auch nicht zu kontrollieren und zu beherrschen war. Der größte Teil der Wasserleitung war unzugänglich. Daher durfte der Erstbeklagte es nicht darauf ankommen lassen, ob das Rohr sich wirklich bis zu gefährlichen Graden erhitzen werde, und seinen Versuch gleichwohl fortsetzen. Das verbot sich ganz besonders wegen seiner Kenntnis, daß die Leitung auf dem Dachboden von großen Mengen Stroh und Heu umgeben war und daß hier seinem Auftraggeber ein unverhältnismäßiger Schaden drohte, der auch nicht das kleinste Wagnis gestattete.

Daß in dieser Lage, wenn man die weitere Entwicklung weder sicher voraussehen noch beherrschen konnte, an die Gefahr eines Brandes zu denken war, zeigen die Äußerungen der Hausbewohner. Der Erstbeklagte wußte in dieser Hinsicht kaum mehr als sie. Es kommt nicht darauf an, ob ihm bekannt war, daß sich mit dem Transformator die kritische Entzündungstemperatur erzeugen ließ, sondern darauf, daß er eine solche Möglichkeit bei pflichtgemäßer Überlegung nicht ausschließen konnte und deshalb mit ihr rechnen mußte. Auch den Begriff der Voraussehbarkeit hat das Berufungsgericht mithin nicht überspannt.

Nach alledem ist der Entscheidung, soweit sie den Erstbeklagten betrifft, beizutreten.

II.

Die Revision der Klägerin ist dagegen begründet.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß die Zweitbeklagte als Herstellerin des Transformators für seine Betriebssicherheit einstehen und auf Gefahren, die sich bei seinem Gebrauch ergeben können, hinweisen muß. Der Tatrichter ist jedoch zu der Ansicht gelangt, daß der Zweitbeklagten ein schuldhafter Verstoß gegen diese Pflicht zum Schutz der Benutzer nicht nachzuweisen sei. Dem kann nicht gefolgt werden.

Die Zweitbeklagte hat selbst nicht behauptet, irgendwelche Versuche oder Berechnungen über die Feuergefährlichkeit ihres Gerätes angestellt zu haben, ehe sie es in Verkehr brachte. Gleichwohl hat sie es nicht nur ohne Warnungen, sondern mit ausdrücklicher Zusicherung vertrieben, daß jede Brandgefahr ausgeschlossen sei. Diese an die Käufer gerichtete Erklärung war objektiv falsch.

Das Berufungsgericht hat bei der Prüfung des Verschuldens zwischen der unterlassenen Gefahrenwarnung und der positiven Versicherung der Ungefährlichkeit nicht unterschieden. Hätte die Zweitbeklagte den Transformator nur ohne Beifügung von Sicherheitsvorschriften vertrieben, so käme es freilich darauf an, ob die von der Zweitbeklagten unterlassene Vergewisserung ergeben hätte, daß es solcher bedurfte. Ob dies vom Geschädigten bewiesen werden müßte, wie das Berufungsgericht meint, oder ob sich die Zweitbeklagte - der Ansicht der Revision entsprechend - wegen ihrer Untätigkeit zu entlasten hätte, etwa weil sie es nicht von vornherein ihren Abnehmern überlassen durfte, die nunmehr vorliegenden ungünstigen Erfahrungen zu sammeln, kann dahinstehen. Denn die positive Versicherung, daß jede Brandgefahr ausgeschlossen sei, durfte die Zweitbeklagte keinesfalls abgeben und sogar zu Werbezwecken herausstellen, ohne sich zuvor ebenso positiv und mit aller Sorgfalt von der Richtigkeit ihrer Behauptung überzeugt zu haben, ja ohne überhaupt in eine technisch ernsthafte Prüfung der Frage eingetreten zu sein.

Mit ihrer Anpreisung ging die Zweitbeklagte über das bloße Weglassen von Sicherheitsvorschriften, die sie derzeit möglicherweise noch nicht für erforderlich zu halten brauchte, entscheidend und unvertretbar hinaus. Sie erklärte nämlich auch die Vorsicht, die der Benutzer sonst vielleicht von selbst beobachten würde, für überflüssig und gegenstandslos. Insbesondere wurde der Eindruck hervorgerufen, daß die Wärmeentwicklung sogar beim Arbeiten unter erschwerten und unübersehbaren Bedingungen keiner Kontrolle bedürfe und niemals bedrohlich werden könne. Daß die Zweitbeklagte ihre Zusicherung der absoluten Brandsicherheit tatsächlich so verstanden wissen wollte, ergibt die Erläuterung in ihrem Prospekt, daß auch unter Putz, in Mauerwerk und durch Decken verlegte Leitungen völlig gefahrlos und "ohne viel Umstände" aufzutauen seien; eine örtliche Überhitzung sei ausgeschlossen. Da dies der Sinn ihrer

Werbung schlechthin war, kommt es nicht darauf an, ob der Erstbeklagte gerade diese Druckschrift erhalten oder nur die alles umfassende Versicherung des Vertreters entgegengenommen hat, daß eine Brandgefahr überhaupt nicht mehr in Frage kommt. Er wurde in jedem Fall zu der Überzeugung verleitet, es mit einem Gerät zu tun zu haben, das die Herstellerin als unter allen Umständen völlig brandsicher erprobt hatte, während in Wirklichkeit hinter der Zusicherung der Zweitbeklagten kaum mehr stand, als daß ihr Gegenteiliges noch nicht zu Ohren gekommen war.

Die Zweitbeklagte kann sich ihrer Verantwortung für die Verhalten nicht mit der Begründung entziehen, die Klägerin vermöge nicht nachzuweisen, daß vor dem Vertrieb angestellte Versuche oder Berechnungen schon die Gefährlichkeit des Transformators unter ungünstigen Arbeitsbedingungen ergeben hätte. Ein Hersteller, der über die Ungefährlichkeit seines Erzeugnisses nichts Verlässliches weiß und sie gleichwohl ausdrücklich zusichert, verstößt allein dadurch bereits gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Er muß deshalb nach § 823 Abs. 1 BGB aus dem Gesichtspunkt der verletzten Verkehrssicherungspflicht für den Schaden einstehen, den jemand dadurch erleidet, daß das auf den Markt gebrachte Gerät entsprechend der leichtfertigen Anpreisung benutzt wird.

Der Erstbeklagte, der sich mangels elektrotechnischer Kenntnisse kein eigenes Urteil bilden konnte, hat sich auf die zugesicherte Ungefährlichkeit verlassen. Daß er dies angesichts der beobachteten Erscheinungen nicht blindlings tun durfte, entlastet die Zweitbeklagte nicht, weil sie ein solches Verhalten eines Benutzers in Rechnung stellen mußte, wenn sie jede Brandgefahr als ausgeschlossen bezeichnete. Der Erstbeklagte hat das Gerät auch nicht in einer völlig unsachgemäße nicht voraussehbaren Weise benutzt. Die von der Zweitbeklagt

angegebenen Auftauzeiten stellten ersichtlich nur eine Anpreisung der Leistung unter idealen Bedingungen dar und mußten schon bei weniger günstigen Verhältnissen zwangsläufig überschritten werden; irgend eine zeitliche Begrenzung der Stromzuführung war ihnen nicht zu entnehmen.

Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts steht danach fest, daß die Zweitbeklagte den Schaden schuldhaft mitverursacht hat. Der Revision der Klägerin mußte deshalb stattgegeben werden.

III.

Das Berufungsgericht hat mit Recht beanstandet, daß das Landgericht die Höhe der Ansprüche ungeprüft gelassen hat. Die Sache bedarf insoweit auch hinsichtlich der Zweitbeklagten noch der Verhandlung und Entscheidung durch das Oberlandesgericht, an das die Sache dieserhalb zurückzuverweisen war.

Desgleichen war dem Berufungsgericht die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz zu übertragen, soweit sie nicht durch die unbegründete Revision des Erstbeklagten verursacht worden sind und ihm deshalb nach § 97 ZPO auferlegt werden mußten.

Engels Dr. K. E. Meyer Dr. Hauß

H. Meyer Dr. Pfretzschner